



Anordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 25. November 2025
betreffend EP 3 802 413 B1

ANTRAGSTELLERIN:

Topsoe A/S, vertreten durch ihren Vorstandsvorsitzenden Roeland Baan, Haldor Topsøes Allé 1, DK-2800, Kgs. Lyngby, Dänemark

vertreten durch: Rechtsanwältin Dr. Kanz, Rechtsanwalt Haft, Rechtsanwalt Dr. Bothe, Rechtsanwältin Wilhelm, Rechtsanwalt Pfeffermann, Kanzlei Hoyng, ROKH, Monegier, Steinstraße 20, 40212 Düsseldorf, Deutschland

elektronische Zustelladresse: christine.kanz@hoyngrokh.com

ANTRAGSGEGNERINNEN:

1. **SYPOX GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Gianluca Pauletto, Am Waldrand 3, 85354 Freising, Deutschland
2. **Josef Kerner Energiewirtschafts-GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Josef Kerner, Papst-Viktor-Str. 27, 91795 Dollnstein, Deutschland

ANTRAGSPATENT:

EUROPÄISCHES PATENT NR. EP 3 802 413 B1

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

Spruchkörper der Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden Richter Thomas, die rechtlich qualifizierte Richterin Dr. Schumacher als Berichterstatterin und den rechtlich qualifizierten Richter Agergaard erlassen.

VERFAHRENSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: Art. 60 EPGÜ, R. 194 (d), 196, 197, 199 VerfO – Antrag auf Inspektion und Beweissicherung

ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS:

1. Am 21. November 2025 hat die Antragstellerin im Vorfeld einer Hauptsacheklage einen Antrag auf Anordnung einer Inspektion und Beweissicherung am Sitz und an der Produktionsstätte der Antragsgegnerin zu 1 sowie am Sitz und auf dem Betriebsgelände der Antragsgegnerin zu 2 gestellt.
2. Die Antragstellerin ist Inhaberin des Europäischen Patents EP 3 802 413 B1 (Anlage HRM 4a; nachfolgend Antragspatent), das am 15. Mai 2019 unter Inanspruchnahme der Prioritäten der DK PA201800249 und der EP 18175366 vom 31. Mai 2018 sowie der DK PA201800636 vom 25. September 2018 in englischer Verfahrenssprache angemeldet wurde. Die Veröffentlichung der Erteilung des Antragspatents erfolgte am 5. Juli 2023. Das Antragspatent steht in Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Island, Litauen, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz und Spanien in Kraft. Das ursprünglich erklärte „Opt-Out“ aus der Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts hat die Antragstellerin mit Erklärung vom 21. November 2025 widerrufen.
3. Gegen die Erteilung des Antragspatents wurde kein Einspruch eingelegt.
4. Das Antragspatent trägt die Bezeichnung „HYDROGEN PRODUCTION BY STEAM METHANE REFORMING“ (Produktion von Wasserstoff durch Dampf-Methan-Reformierung). Sein Patentanspruch 1 ist in der englischen Verfahrenssprache wie folgt formuliert:

„A hydrogen plant for producing hydrogen, said hydrogen plant comprising:

- a reforming reactor system comprising a first catalyst bed comprising an electrically conductive material and a catalytically active material, said catalytically active material being arranged for catalyzing steam reforming of a feed gas comprising hydrocarbons, a pressure shell housing said first catalyst bed, a heat insulation layer between said first catalyst bed and said pressure shell, and at least two conductors electrically connected to said electrically conductive material and to an electrical power supply placed outside said pressure shell, wherein said electrical power supply is dimensioned to heat at least part of said first catalyst bed to a temperature of at least 500°C by passing an electrical current through said electrically conductive material, wherein said pressure shell has a design pressure of between 5 and 200 bar, preferably between 30 and 200, more preferably between 80 and 180 bar,
- a water gas shift unit downstream the reforming reactor system, and
- a gas separation unit downstream the water gas shift unit.“

5. Der unabhängige Verfahrensanspruch 22 lautet in der englischen Verfahrenssprache:

„A process for producing hydrogen from a feed gas comprising hydrocarbons in a hydrogen plant, said hydrogen plant comprising a reforming reactor system with a pressure shell housing a first catalyst bed, said first catalyst bed comprising an electrically conductive material and a catalytically active material, said catalytically active material being arranged to catalyzing steam reforming of a feed gas comprising hydrocarbons, wherein said reforming reactor system is provided with heat insulation between said first catalyst bed and said pressure shell; said process comprising the following steps:

- pressurizing said feed gas to a pressure of between 5 and 200 bar,
- supplying said pressurized feed gas to the reforming reactor system,
- allowing said feed gas to undergo steam reforming reaction over the first catalyst bed and outletting a product gas from the reforming reactor system,
- heating said catalytically active material by supplying electrical power via electrical conductors connecting an electrical power supply placed outside said pressure shell to said electrically conductive material, allowing an electrical current to run through said electrically conductive material, thereby heating at least part of the first catalyst bed to a temperature of at least 500°C,
- letting the product gas into a water gas shift unit downstream the reforming reactor system in order to generate a water gas shifted product gas,
- condensing water in the water gas shifted product gas and separating this water in a flash separation step, thereby providing a dry water gas shifted product gas, and
- removing at least CO₂ from the dry water gas shifted product gas in a gas separation unit downstream the water gas shift unit.“

6. In der eingetragenen deutschen Übersetzung lauten die Ansprüche wie folgt:

Anspruch 1:

„Wasserstoffanlage zur Herstellung von Wasserstoff, wobei die Wasserstoffanlage umfasst:

- ein Reformierungsreaktorsystem umfassend ein erstes Katalysatorbett, das ein elektrisch leitfähiges Material und ein katalytisch aktives Material umfasst, wobei das katalytisch aktive Material zum Katalysieren der Dampfreformierung eines Einsatzgases umfassend Kohlenwasserstoffe angeordnet ist, einen Druckmantel, der das erste Katalysatorbett aufnimmt, eine Wärmeisolationsschicht zwischen dem ersten Katalysatorbett und dem Druckmantel, und mindestens zwei Leiter, die mit dem elektrisch leitfähigen Material und einer außerhalb des Druckmantels angeordneten elektrischen Stromversorgung elektrisch verbunden sind, wobei die elektrische Stromversorgung so dimensioniert ist, dass sie mindestens einen Teil des ersten Katalysatorbetts auf eine Temperatur von mindestens 500°C erhitzt, indem ein elektrischer Strom durch das elektrisch leitfähige Material geleitet wird, wobei der Druckmantel einen Nenndruck zwischen 5 und 200 bar, vorzugsweise zwischen 30 und 200, besonders bevorzugt zwischen 80 und 180 bar aufweist,
- eine Wassergas-Shift-Einheit stromabwärts des Reformierungsreaktorsystems, und
- eine Gastrennungseinheit stromabwärts der Wassergas-Shift-Einheit.“

Anspruch 22:

„Verfahren zur Herstellung von Wasserstoff aus einem Einsatzgas umfassend Kohlenwasserstoffe in einer Wasserstoffanlage, wobei die Wasserstoffanlage ein Reformierungsreaktorsystem mit einem Druckmantel umfasst, der ein erstes Katalysatorbett aufnimmt, wobei das erste Katalysatorbett ein elektrisch leitfähiges Material und ein katalytisch aktives Material umfasst, wobei das katalytisch aktive Material zum Katalysieren der Dampfreformierung eines Einsatzgases umfassend Kohlenwasserstoffe angeordnet ist, wobei das Reformierungsreaktorsystem

mit einer Wärmeisolierung zwischen dem ersten Katalysatorbett und dem Druckmantel ausgerüstet ist; wobei das Verfahren die folgenden Schritte umfasst:

- unter Druck setzen des Einsatzgases auf einen Druck zwischen 5 und 200 bar,
 - Zuführen des unter Druck gesetzten Einsatzgases zu dem Reformierungsreaktorsystem,
 - Ermöglichen der Dampfreformierungsreaktion des Einsatzgases über dem ersten Katalysatorbett und Auslassen eines Produktgases aus dem Reformierungsreaktorsystem,
 - Erhitzen des katalytisch aktiven Materials durch Zuführen von elektrischer Energie über elektrische Leiter, die eine außerhalb des Druckmantels angeordnete Stromversorgung mit dem elektrisch leitfähigen Material verbinden, wodurch ein elektrischer Strom durch das elektrisch leitfähige Material fließen kann, wodurch zumindest ein Teil des ersten Katalysatorbetts auf eine Temperatur von mindestens 500°C erhitzt wird,
 - Einleiten des Produktgases in eine Wassergas-Shift-Einheit stromabwärts dem Reformierungsreaktorsystem, um ein Wassergas-Shift-Produktgas zu erzeugen,
 - Kondensieren von Wasser in dem Wassergas-Shift-Produktgas und Abtrennen dieses Wassers in einem Flash-Trennungsschritt, wodurch ein trockenes Wassergas-Shift-Produktgas bereitgestellt wird, und
 - Entfernen von mindestens CO₂ aus dem trockenen Wassergas-Shift-Produktgas in einer Gastrennungseinheit stromabwärts der Wassergas-Shift-Einheit.“
7. Bei der Antragsgegnerin zu 1 handelt es sich um ein Unternehmen, das auf die Elektrifizierung der chemischen Industrie spezialisiert ist. Die Antragsgegnerin zu 1 wurde im Jahr 2021 in Freising, Deutschland, als Spin-Off der Technischen Universität München gegründet.
 8. Die Antragsgegnerin zu 2 ist eine Biogas-Produzentin mit Sitz in Dollstein, Deutschland.
 9. Die Antragsgegnerin zu 1 bietet auf ihrer Website (Screenshot vom 20. November 2025 vorgelegt als Anlage HRM 2, siehe ferner Anlage HRM 11) unter den Bezeichnungen SYPOX H-200 und SYPOX H-400 elektrisch beheizte Anlagen zur Umwandlung von Biogas zu Wasserstoff an. Die Antragstellerin geht davon aus, dass die Antragsgegnerin zu 1 auch für die Herstellung, die Vermarktung und den Vertrieb der Biogas-zu-Wasserstoff-Anlagen verantwortlich ist.
 10. Die angebotenen Anlagen sind nach den Angaben auf der Website sowohl in der Landwirtschaft als auch in der Energiebranche einsetzbar. Die Anlagen SYPOX H-200 und SYPOX H-400 sind nach Kenntnis der Antragstellerin baugleich und unterscheiden sich lediglich in ihrer Produktionskapazität.
 11. Eine Anlage der vorgenannten Art wird derzeit von der Antragsgegnerin zu 2 betrieben, wobei nicht klar ist, ob die betriebene Anlage ebenfalls eine der genannten Modellnummern trägt.
 12. Nachfolgend wird zur Veranschaulichung ein Auszug der Website der Antragsgegnerin zu 1 eingeblendet, der die dort als „Plug-and-Produce Units for Biogas to Hydrogen“ bezeichnete Anlage zeigt:



Available Configurations:

SYPOX H-200

produce up to 200 kg/day of high purity renewable Hydrogen

SYPOX H-400

produce up to 400 kg/day of high purity renewable Hydrogen

13. Eine weitere Abbildung auf der genannten Website zeigt den Reaktor wie folgt:

Your Key Advantages:

- Up to 3x More Revenue per kWh vs. Electricity
- More Energy Utilized from Biogas
- Unlock Hydrogen Incentives and Carbon Credits
- Produce Renewable Hydrogen Directly On-Site
- Fast-Response Operation for Dynamic Energy Pricing
- Compact, Containerized, and Easy to Deploy
- Future-Proof Your Biogas Investment



14. Die Antragstellerin ist nach ihrem Vorbringen auf die Website der Antragsgegnerin zu 1 aufmerksam geworden, konnte jedoch nur schwer technische Einzelheiten ausfindig machen. Erst nach zahlreichen intensiven Recherchen hat sie demnach vor Kurzem erfahren, dass bei der Antragsgegnerin zu 2 im Sommer dieses Jahres eine Pilotanlage aufgestellt wurde, die ausgehend von öffentlich verfügbaren Informationen mindestens bis Ende November 2025 in Betrieb sein wird.
15. Die Anlagen sind nicht auf dem freien Markt verfügbar, sondern werden von der Antragsgegnerin zu 1 ausschließlich im Direktverkauf veräußert. Sie können daher von der Antragstellerin zu 1 weder auf regulärem Handelsweg erworben noch ohne Zustimmung des jeweiligen Anlagenbetreibers von außen oder innen inspiziert werden. Der Kaufpreis einer Anlage liegt im Millionenbereich.
16. Es gab nach dem Vortrag der Antragstellerin bereits erste Kontakte zu der Antragsgegnerin zu 1, die jedoch ohne Ergebnis geblieben sind, weil die Antragsgegnerin zu 1 keine technischen Details offenbare wollte.

ANTRÄGE DER ANTRAGSTELLERIN:

17. Die Antragstellerin beantragt:

- I. Der Antragstellerin wird gestattet, durch einen Sachverständigen und einen Gerichtsvollzieher die folgenden Dokumente und Unterlagen zu inspizieren, was insbesondere die Anfertigung physischer und/oder digitaler Kopien umfasst, die sich an den Standorten der Antragsgegnerin zu 1) (Waldrand 3, 85354, Freising, Deutschland und Eichenstraße 9, 85416 Langenbach, Deutschland) und an den Standorten der Antragsgegnerin zu 2) (Papst-Viktor-Str. 127, 91795 Dollnstein, Deutschland und Beim Weiher 1, 91795 Dollnstein, Deutschland), befinden. Insbesondere wird die Inspektion folgender Unterlagen gestattet:
 1. Prozessablaufdiagramme, die insbesondere die Reaktionsabläufe der elektrisch beheizten Wasserstoffproduktionsanlage, die normalerweise mit der Modellbezeichnung SYPOX H-200 oder SYPOX H-400 bezeichnet wird, darstellen,
 2. technische Zeichnungen, technische Daten, Konstruktionshandbücher, Bauanleitungen, Bedienungsanleitungen, Inbetriebnahme- und Betriebsverfahrensübersichten, Sicherheitsüberprüfungen und -berichte, Datenblätter der vorgenannte Wasserstoffproduktionsanlage, die Folgendes zeigen:
 - den Aufbau und die Bestandteile des Reaktors;
 - den Druckbehälter des Reaktors und alle Elemente innerhalb des Behälters;
 - die Mittel zum Verbinden der elektrisch leitfähigen Teile innerhalb des Reaktors mit einem elektrischen System außerhalb des Reaktors und die Mittel zum Verbinden zwischen Elementen innerhalb des Reaktors;
 - die Wärmeisolierschicht innerhalb des Reaktors und deren Positionierung relativ zu den genannten Katalysatoren und alle elektrisch leitfähigen Teilen,
 3. Fotos, Präsentationen oder vergleichbare Unterlagen, die Folgendes zeigen:
 - die vorgenannte Wasserstoffproduktionsanlage in vollständig montiertem Zustand oder in einer vorläufigen Montage-/Bauphase (z. B. auf sog. Pre-Installation-Fotos);
 - vor der Installation befindliche Komponenten oder Innenteile der vorgenannten Wasserstoffproduktionsanlage sowie deren Komponenten und/oder Ausrüstungen.

Die Anordnung betrifft die oben genannten Unterlagen, unabhängig davon, ob sie in physischer Form vorhanden oder in digitaler Form gespeichert sind, wobei Letzteres Unterlagen umfasst, die auf lokalen Computern, Servern oder in der Cloud gespeichert sind und von den besichtigten Standorten aus abgerufen werden können.

- II. Hilfsweise zu I., falls keine der unter I. 1. bis 3. aufgeführten Unterlagen von den Antragsgegnerinnen zur Verfügung gestellt werden:

Die Antragstellerin ist berechtigt, alle Computer und/oder Notebooks aus den Räumlichkeiten der Antragsgegnerinnen zu entfernen, um zu analysieren, ob darauf Unterlagen gemäß I. 1. bis 3. gespeichert sind, und um digitale Kopien dieser Unterlagen anzufertigen. Die Antragsgegnerinnen werden aufgefordert, alle erforderlichen Passwörter oder sonstige Mittel zum Zugriff auf diese Dokumente herauszugeben.

- III. Der Antragstellerin wird gestattet, die an der Produktionsstätte der Antragsgegnerin zu 1) (Waldrand 3, 85354, Freising, Deutschland) und an der Betriebsstätte der Antragsgegnerin zu 2) (Beim Weiher 1, 91795 Dollnstein, Deutschland) befindliche elektrisch beheizte Wasserstoffproduktionsanlage, die normalerweise mit der Modellbezeichnung SYPOX H-200 oder SYPOX H-400 bezeichnet wird, durch einen Sachverständigen und einen Gerichtsvollzieher zu inspizieren, was die Erstellung von Fotos und Videoaufnahmen umfasst, und dabei insbesondere:

1. die vorgenannte Wasserstoffproduktionsanlage äußerlich in Augenschein zu nehmen, insbesondere
 - das Steuerungssystem zur Steuerung der Anlage und der Elektronik;
 - alle physischen Komponenten der installierten Wasserstoffproduktionsanlage, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Reaktor, den Wassergas-Shift-Reaktor (WGS) und die Druckwechseladsorptionseinheit(en) (PSA) sowie
 - alle Verbindungsleitungen und Ventile, Instrumente und Zusatzgeräte wie Pumpen, Kompressoren und/oder Wärmetauscher.
2. den Reaktor, welcher zur vorgenannten Wasserstoffproduktionsanlage gehört, zu öffnen und das Innere zu untersuchen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Katalysatorbett, die Wärmeisolierschicht und die elektrische Verkabelung;
3. auf die Steuerungssysteme der vorgenannten Wasserstoffproduktionsanlage (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Distributed Control System (DCS) und/oder jedes lokale Kontrollsystem (z. B. Human-Machine-Interfaces (HMI) eines Programmable Logic Controllers (PLC)) sowie die Anlagensensoren (z. B. für Temperatur, Druck und Durchflussraten) zuzugreifen und LiveProzessdaten zu exportieren;

- IV. hilfsweise zu III.3., wenn die Steuerungssysteme keine Live-Prozessdaten liefern, auf alle historischen Prozessdatendaten zuzugreifen, die auf den Steuerungssystemen der vorgenannten Wasserstoffproduktionsanlage gespeichert sind, und diese zu exportieren.

- V. Hilfsweise zu III., wenn die Besichtigung (insbesondere des Inneren des Reaktors der elektrisch beheizten Wasserstoffproduktionsanlage, die normalerweise mit der Modellbezeichnung SYPOX H-200 oder SYPOX H400 bezeichnet wird), nicht möglich ist,

insbesondere weil die Anlage in Betrieb ist, werden die Antragsgegnerinnen verpflichtet, die Anlage stillzulegen, keine Teile oder Komponenten davon zu verändern oder zu entfernen und die Besichtigung des Äußeren und Inneren der Anlage innerhalb von sieben Tagen zu ermöglichen.

- VI. Der Sachverständige soll innerhalb einer von der Kammer gesetzten Frist, idealerweise nicht mehr als drei Wochen, eine ausführliche Beschreibung der elektrisch beheizten Wasserstoffproduktionsanlage, die normalerweise mit der Modellbezeichnung SYPOX H-200 oder SYPOX H-400 bezeichnet wird, erstellen und der Kammer vorlegen, wobei diese eine detaillierte Beschreibung der für eine Beurteilung der Verletzung des Antragspatents relevanten Merkmale der vorgenannten Wasserstoffproduktionsanlage umfasst.
- VII. Als Sachverständige werden Frau Patentanwältin Annkathrin Solf von der Kanzlei Solf & Zapf für die Besichtigung bei der Antragsgegnerin zu 1) und Herr Patentanwalt Philipp Harlacher von der Kanzlei Solf & Zapf für die Besichtigung bei der Antragsgegnerin zu 2) benannt, beide am Münchener Standort Candidplatz 15, 81543 München tätig, wobei diese durch andere in derselben Kanzlei arbeitenden europäischen Patentanwälte ersetzt werden können.
- VIII. Zur Unterstützung der Sachverständigen wird der Gerichtsvollzieher Reinhard Hierl (für den eingetragenen Sitz der Antragsgegnerin zu 1) in Freising), der Gerichtsvollzieher Wolfgang Radecker (für die Produktionsstätte der Antragsgegnerin zu 1) in Langenbach) und die Gerichtsvollzieherin Verena Späth (für den eingetragenen Sitz und das Betriebsgelände der Antragsgegnerin zu 2) in Dollnstein) als Hilfsperson bestimmt, wobei diese im Falle einer Nichtverfügbarkeit durch andere örtlich zuständige Gerichtsvollzieher ersetzt werden dürfen.
- IX. Es wird Herrn Rechtsanwalt Klaus Haft, Frau Rechtsanwältin Christine Kanz, Herrn Rechtsanwalt Alexander Bothe, Frau Rechtsanwältin Antonia Wilhelm und Herrn Rechtsanwalt Thomas Pfeffermann, alle EPG-Vertreter und in dieser Sache rechtliche Vertreter der Antragstellerin von der Kanzlei HOYNG ROKH MONEGIER, Steinstraße 20, 40212 Düsseldorf, gestattet, bei den nach Ziff. I. bis V. beantragten Maßnahmen anwesend zu sein, wobei ein/e anderer/e Rechtsanwalt/Rechtsanwältin der Kanzlei HOYNG ROKH MONEGIER die vorgenannten Vertreter im Falle einer Nichtverfügbarkeit vertreten darf.
- X. Die an der Durchführung der Inspektion und der Beweissicherung beteiligten Personen und insbesondere der Gerichtsvollzieher, der Sachverständige und die Parteivertreter der Antragstellerin sind verpflichtet, Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Ausführung der gesamten Anordnung zur Kenntnis gelangen, sowohl gegenüber Dritten als auch gegenüber der Antragstellerin geheim zu halten. Zudem dürfen die vorgenannten Personen bis zu einer Freigabeanordnung des Einheitlichen Patentgerichts keine Gelegenheit bieten, der Antragstellerin oder Dritten Einblick in die elektrisch beheizte Wasserstoffproduktionsanlage, die normalerweise mit der Modellbezeichnung SYPOX H-200 oder H-400 bezeichnet wird, die ggf. beschlagnahmten Unterlagen sowie die durch den Sachverständigen zu fertigende ausführliche Beschreibung zu gewähren.
- XI. Die Antragsgegnerinnen werden verpflichtet, bei der Durchführung der nach Ziffer I. bis V. beantragten Maßnahmen mitzuwirken, insbesondere dem Gerichtsvollzieher

und dem Sachverständigen uneingeschränkten Zugang zur elektrisch beheizten Wasserstoffproduktionsanlage, die normalerweise mit der Modellbezeichnung SYPOX H-200 oder SYPOX H-400 bezeichnet wird, und den unter Ziffer I. genannten Konstruktions- und Betriebsunterlagen (ob in physischer oder digitaler Form vorliegend) zu gewähren, insbesondere Zugangshindernisse zu entfernen (was insbesondere das Eingeben von Passwörtern auf elektronischen Endgeräte für den Zugriff auf digital verfügbare Informationen umfasst, unabhängig davon, ob diese Informationen auf dem Gerät, einem Remote- oder Cloud-Server gespeichert sind) und die vorgenannte Wasserstoffproduktionsanlage in Betrieb zu nehmen.

- XII. Die Antragsgegnerinnen werden verpflichtet, ihre Geschäftsführer und Mitarbeiter anzuweisen, den Aufforderungen des Gerichtsvollziehers und/oder des Sachverständigen entsprechend Ziff. XI. nachzukommen.
- XIII. Es wird ein Zwangsgeld in Höhe von EUR 2.500 Euro pro 15-minütigem Zeitraum festgesetzt, in dem die Antragsgegnerinnen den Aufforderungen des Gerichtsvollziehers und/oder des Sachverständigen mit Bezug auf die Durchführung der in Ziffer I. bis V. beantragten Maßnahmen nicht nachkommen.
- XIV. Die zu erlassene Anordnung soll persönlich von einem der unter Ziffer IX. genannten Vertreter der Antragstellerin zusammen mit einer Kopie des Antrags auf Erlass der Anordnung einschließlich der Beweisstücke und sonstigen Unterlagen, auf die sich der Antrag stützt, sowie der Mitteilung über vorläufige Maßnahmen und Anweisungen für den Zugang zum Verfahren im CMS unverzüglich im Zeitpunkt der Vollziehung der Maßnahmen zugestellt werden. Die Zustellung dieser Unterlagen erfolgt im Zusammenwirken mit dem Gerichtsvollzieher.
- XV. Die Anordnung ist sofort vollstreckbar.

GRÜNDE DER ANORDNUNG:

- 18. Der Antrag auf Anordnung einer Inspektion und Beweissicherung (R. 192, 199 VerfO) hat im tenorierten Umfang Erfolg.

I.

- 19. Die Lokalkammer Düsseldorf ist gemäß Art. 32 (1) c), 33 (1) b), 60 EPGÜ zuständig. Der Antrag ist gemäß R. 192 VerfO in zulässiger Art und Weise gestellt worden. Insbesondere hat die Antragstellerin vorgetragen, dass sie beabsichtigt, gegen die Antragsgegnerinnen bei der Lokalkammer Düsseldorf Hauptsacheklage zu erheben.

II.

- 20. Ferner hat die Antragstellerin glaubhaft dargelegt, dass das Antragspatent durch die Antragsgegnerinnen möglicherweise verletzt wird (Art. 60 (1) EPGÜ), wobei sie für eine abschließende Bewertung auf die Inspektion und Beweissicherung angewiesen ist.
- 21. Angesichts der geschilderten Umstände des Falles ist es möglich, dass die Anlagen zur Dampfreformierung (Biogas-zu-Wasserstoff-Anlagen), wie sie auf der Website der Antragsgegnerin zu 1 angeboten werden, von der technischen Lehre des Antragspatents Gebrauch machen.

22. Die als Inhaberin des Antragspatents aktivlegitimierte Antragstellerin hat nachvollziehbar dargelegt, weshalb sie eine Verwirklichung sämtlicher Merkmale des Patentanspruchs 1 des Antragspatents durch die Anlagen sowie des Patentanspruchs 22 des Antragspatents durch das Betreiben der Anlagen für möglich hält.
23. Sie hat sich hierbei auf öffentlich zugängliche Informationen berufen. Konkret hat sie neben der bereits erwähnten Darstellung auf der Website der Antragsgegnerin zu 1 einen Artikel von Stephen B. Harrison herangezogen, der im August 2025 in der Zeitschrift „Gasworld“ erschienen ist und in dem die Anlagen der Antragsgegnerinnen („Sypox e-SMR“) beschrieben werden (Anlage HRM 7). Darüber hinaus hat die Antragstellerin eine Projektübersicht herangezogen, in der die Anlagen ebenfalls beschrieben werden (Anlage HRM 8). Es handelt sich dabei um eine Übersicht zu einem Projekt des Konsortiums „ERe Tech“ (kurz für Electrified Reactor Technology), dessen Mitglied die Antragsgegnerin zu 1 ist. Das Konsortium hat zum Ziel, einen transformativen elektrisch beheizten Reaktor zusammen mit einem maßgeschneiderten Katalysator für die Dampfreformierung zu entwickeln und zu prüfen. Ferner hat die Antragstellerin die Patentanmeldung WO 2021/209509 A1 (nachfolgend: WO 509) herangezogen, die von dem Geschäftsführer der Antragsgegnerin zu 1 am 14. April 2021 angemeldet wurde und einen Reaktor mit einem strukturierten elektrisch beheizten Katalysator (a reactor with an electrically heated structured ceramic catalyst) beschreibt (Anlage HRM 9). Die Antragstellerin geht davon aus, dass die Anlagen im Wesentlichen auf der in der WO 509 beschriebenen Erfindung beruhen. Schließlich hat die Antragstellerin eine ältere Fassung der Website der Antragsgegnerin zu 1 vom 15. Mai 2025 (Screenshot vorgelegt als Anlage HRM 14) herangezogen, auf der eine Beschreibung der Anlagen erfolgt.
24. Ausgehend von den dargestellten Unterlagen hat die Antragstellerin nachvollziehbar dargelegt, warum sie eine Verwirklichung aller Merkmale des Patentanspruchs 1 durch die Biogas-zu-Wasserstoff-Anlagen sowie aller Merkmale des Patentanspruchs 22 durch den Betrieb der Anlagen für möglich hält. Für eine abschließende Beurteilung der Verletzung ist sie jedoch auf eine Untersuchung der Anlagen sowie eine Analyse der in der Anordnung genannten Unterlagen angewiesen.
25. Eine Prüfung der Rechtsbeständigkeit des Antragspatents ist im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht vorzunehmen. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn es klare Anhaltspunkte dafür gibt, den Rechtsbestand des Antragspatents in Zweifel zu ziehen, etwa in Folge einer negativen Rechtsbestandsentscheidung (vgl. UPC_CoA_327/2025, Anordnung vom 15. Juli 2025, Rn. 43 – Maguin v. Tiru). Solche Anhaltspunkte liegen jedoch nicht vor.

III.

26. Die Antragstellerin hat ferner dargelegt, dass der Antrag dringlich ist (R. 194.2 a) VerfO). Zudem hat sie Gründe für den Erlass einer Anordnung ex parte aufgezeigt (R. 194.2 b), c), 197 VerfO).

1.

27. Die Inspektion bzw. Beweissicherungsmaßnahme ist dringlich.
28. Eine abschließende Beurteilung der Verletzung der Patentansprüche 1 und 22 des Antragspatents kann, wie ausgeführt, nur durch eine Untersuchung der Biogas-zu-Wasserstoff-Anlagen sowie eine Analyse der in der Anordnung genannten Unterlagen erfolgen. Die Antragstellerin hat Grund zu der Annahme, dass sich die Konstruktions- und Betriebsunterlagen zu

den Anlagen sowohl am Sitz als auch in der Produktionsstätte der Antragsgegnerin zu 1 befinden. Ob eine vollständig montierte Anlage in der Produktionsstätte der Antragsgegnerin zu 1 vorhanden ist, ist nach dem Vorbringen der Antragstellerin ungewiss. Aus diesem Grund ist zusätzlich eine Inspektion auf dem Betriebsgelände der Antragsgegnerin zu 2 erforderlich, auf dem sich nach dem Kenntnisstand der Antragstellerin eine Pilotanlage in Betrieb befindet. Nach dem Verständnis der Antragstellerin ist zu befürchten, dass die Anlage auf dem Gelände der Antragsgegnerin zu 2 bereits Ende November 2025 wieder abgebaut werden könnte.

29. Andere Möglichkeiten, Zugang zu den Anlagen zu erhalten, stehen der Antragstellerin nach ihrem Vorbringen nicht zur Verfügung. Sie hat vorgetragen, dass die Anlagen nicht auf dem freien Markt verfügbar sind, sondern ausschließlich von der Antragsgegnerin zu 1 im Direktverkauf veräußert werden. Es ist daher weder möglich, die Anlagen auf regulärem Handelsweg zu erwerben, noch diese ohne Zustimmung des jeweiligen Anlagenbetreibers von innen und außen zu inspizieren. Darüber hinaus wäre der Antragsgegnerin der Erwerb einer solchen Anlage zu Untersuchungszwecken, selbst wenn dieser möglich wäre, aufgrund eines im Millionenbereich liegenden Kaufpreises unzumutbar.
30. Die Antragsgegnerin zu 1 war nach dem unter Verweis auf das Ausstellverzeichnis geführten Vortrag der Antragstellerin nicht auf der Fachmesse AGRITECHNICA vom 9. bis 15. November 2025 in Hannover vertreten, so dass eine Inspektion und Beweissicherung auf einem Messestand als Alternative zu einer Besichtigung auf dem Gelände der Antragsgegnerin zu 1 und der Antragsgegnerin zu 2 nicht zur Verfügung stand. Sie wird demnach auch nicht auf der vom 9. bis 11. Dezember 2025 stattfindenden Fachmesse BIOGAS Convention & Trade Fair in Nürnberg ausstellen.

2.

31. Die Anordnung war nach R. 192.3, 197 VerfO ex-parte zu erlassen. Andernfalls bestünde die nachweisliche Gefahr, dass Beweismittel vernichtet oder aus anderen Gründen nicht mehr verfügbar sein werden (R. 197.1 Alt. 2 VerfO).
32. Wie die Antragstellerin erläutert hat, bestünde bei einer vorherigen Anhörung der Antragsgegnerinnen die Gefahr, dass Konstruktions- und Betriebsunterlagen entfernt, vernichtet oder unkenntlich gemacht sowie wichtige Prozess- und Sensordaten der Biogas-zu-Wasserstoff-Anlagen gelöscht werden.

IV.

33. Im Rahmen der Ermessensentscheidung überwiegen die Interessen der Antragstellerin.
34. Die Antragstellerin hat anhand der ihr bisher zur Verfügung stehenden Informationen nachvollziehbar dargelegt, weshalb sie von einer Verwirklichung sämtlicher Merkmale der Patentansprüche 1 und 22 durch die Biogas-zu-Wasserstoff-Anlagen bzw. deren Betrieb ausgeht. Auch hat sie nachvollziehbar erläutert, aus welchen Gründen ihr keine andere Möglichkeit als eine Inspektion in den Räumlichkeiten der Antragsgegnerinnen zu 1 und 2 offensteht, um die Frage der Patentverletzung abschließend aufzuklären.
35. Vor diesem Hintergrund bedarf es der vorliegenden Anordnung, um den insoweit überwiegenden Interessen der Antragstellerin gerecht zu werden. Die Antragsgegnerinnen werden

durch die angeordneten Maßnahmen nicht unzumutbar belastet. Ihren Geheimhaltungsinteressen tragen die in die Anordnung aufgenommenen Geheimnisschutzanordnungen hinreichend Rechnung.

V.

36. Die Antragstellerin hat die Gerichtsgebühr für den Antrag auf Inspektion und Beweissicherung entrichtet, R. 192.5 VerFO.

VI.

37. Dem Antrag der Antragstellerin entsprechend war anzuordnen, dass die Inspektion und Besichtigung neben der Inspektion der Anlagen selbst auch die Anfertigung physischer und/oder digitaler Kopien bestimmter Unterlagen umfasst, die anschließend aus den Räumlichkeiten der Antragsgegnerinnen entfernt werden dürfen. Die Antragstellerin hat nachvollziehbar erläutert, dass dies aufgrund der Komplexität der Unterlagen erforderlich ist und dass eine eingehende Prüfung durch den Sachverständigen erforderlich ist, was während der Inspektion selbst nicht möglich ist.
38. Die Entfernung von Computern und/oder Notebooks aus den Räumlichkeiten der Antragsgegnerinnen zum Zwecke der Analyse, ob darauf digitale Kopien der in der Anordnung genannten Unterlagen gespeichert sind, und zum Zwecke der Anfertigung digitaler Kopien dieser Unterlagen, war, wie beantragt, nur hilfsweise anzuordnen. Es handelt sich dabei, wie die Antragstellerin ebenfalls nachvollziehbar erläutert hat, um ein milderes Mittel gegenüber der zur Prüfung der genauen Zusammensetzung erforderlichen gesamten Demontage der Anlagen.
39. Sofern die Steuerungssysteme keine Live-Prozessdaten liefern, war, wie beantragt, hilfsweise anzuordnen, dass bei der Inspektion und Beweissicherung auf alle historischen Prozessdaten zurückgegriffen werden kann, die auf den Steuerungssystemen der Biogas-zu-Wasserstoff-Anlage gespeichert sind, und diese zu exportieren. Die Antragstellerin hat überzeugend dargelegt, dass es sich dabei um ein weniger eingreifendes Mittel handelt, da insbesondere nicht erforderlich ist, die Anlage in Betrieb zu nehmen.
40. Die Stilllegung der Anlagen und die Ermöglichung der Besichtigung erfolgt, wie beantragt, nur hilfsweise für den Fall, dass eine Besichtigung nicht möglich ist. Insoweit war klarzustellen, dass die Inspektion und Beweissicherung nach entsprechender Mitteilung durch die Antragsgegnerin zu 1 bzw. die Antragsgegnerin zu 2 unverzüglich zu erfolgen hat. So kann vermieden werden, dass die Antragsgegnerin zu 1 bzw. zu 2 durch vermeidbare Stillstandszeiten übermäßig belastet werden.
41. Die Anordnung sieht nach R. 196.4, 196.5 VerFO vor, dass zwei Sachverständige bestellt werden, die die Maßnahmen ausführen. Gegen die jeweilige Person der Sachverständigen bestehen keine Bedenken. Die Antragstellerin hat vorgetragen, dass keinerlei Beziehung der beiden Sachverständigen zu ihr, der Antragstellerin, oder zu den Antragsgegnerinnen bestehen. Die Bestellung von zwei Sachverständigen war geboten, weil die Inspektion und Beweissicherung an dem ersten Standort jeder Antragsgegnerin gleichzeitig erfolgen soll. Die Antragsgegnerin hat insoweit nachvollziehbar vorgetragen, dass die gleichzeitige Durchführung der Besichtigung am jeweils ersten Standort beider Antragsgegnerinnen erforderlich ist, um den Erfolg der Maßnahme nicht zu gefährden. Zudem ist derzeit unklar, ob sich auf dem Gelände der Antragsgegnerin zu 1 eine der Biogas-zu-Wasserstoff-Anlagen befindet und an

welchem Ort sich die Konstruktionsunterlagen befinden.

42. Dem Antrag der Antragstellerin folgend war der Sachverständige Philipp Harlacher, der aufgrund seines Studienschwerpunkts besondere Kenntnisse im Bereich der Verfahrenstechnik aufweist, vorrangig für die Besichtigung bei der Antragsgegnerin zu 2 zu bestimmen. Während sich dort nach dem Kenntnisstand der Antragstellerin in jedem Fall eine Anlage befindet, ist dies im Fall der Räumlichkeiten der Antragsgegnerin zu 1 unklar.
43. Zur Unterstützung der Sachverständigen bei der Durchführung der Beweissicherung hat die Kammer von der durch R. 196.5 S. 2 VerfO eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Unterstützung durch, von der Antragstellerin in ihrem Antrag bereits namentlich benannte, Gerichtsvollzieher anzuordnen.
44. Nach R. 196.5 VerfO waren Mitglieder oder Vertreter der Antragstellerin selbst von der Inspektion und Beweissicherung auszuschließen.
45. Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit und den Schutz vertraulicher Informationen war auch die Personenanzahl der Verfahrensbevollmächtigten bei der Inspektion zu beschränken (Art. 60 (1) EPGÜ, R. 196.1 VerfO). Die Kammer erachtet es als ausreichend, wenn an beiden Standorten der Antragsgegnerin zu 1 und der Antragsgegnerin zu 2 jeweils ein rechtsanwaltlicher Vertreter der Antragstellerin bei der Inspektion und Beweissicherung zugegen ist.
46. Die ferner gegenüber den Verfahrensbevollmächtigten, dem Sachverständigen und dem Gerichtsvollzieher angeordneten Geheimnisschutzmaßnahmen tragen den Geheimhaltungsinteressen der Antragsgegnerinnen Rechnung. Gleiches gilt für das geschilderte Prozedere nach Erhalt der ausführlichen Beschreibung.
47. Ferner war anzuordnen, dass die durch die Sachverständigen zu erstellende ausführliche Beschreibung nur in einem Hauptsacheverfahren gegen die Antragsgegnerin zu 1 und/oder die Antragsgegnerin zu 2 verwendet werden darf (R. 196.2 VerfO).
48. Die Kosten der durch die Sachverständigen durchzuführenden Inspektion und Beweissicherung einschließlich der durch die Sachverständigen zu erstellenden ausführlichen Beschreibung hat die Antragstellerin jedenfalls bis auf Weiteres zu zahlen, da sie die Inspektion begehrt. Soweit die Sachverständigen nicht auf die Zahlung eines Vorschusses für ihre Kosten verzichten, hat die Antragstellerin an die Sachverständigen vor Beginn der Inspektion eine durch diese zu bestimmenden, angemessenen Vorschuss zu zahlen.
49. Diese Anordnung ist zusammen mit den in der Anordnung genannten Schriftstücken durch den Gerichtsvollzieher im Zusammenwirken mit einem der bei der Inspektion und Beweissicherung anwesenden Vertreter der Antragstellerin gemäß R. 197.2 VerfO zuzustellen.

VII.

50. Die in die Anordnung aufgenommene allgemeine Androhung von Zwangsmitteln gibt der Kammer die notwendige Flexibilität, um auf eventuelle Verstöße gegen diese Anordnung unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien sowie der Schwere des Verstoßes reagieren zu können.
51. Im konkreten Fall konnte von der Anordnung einer Sicherheitsleistung abgesehen werden. Die dafür bei einer ex-parte Anordnung notwendigen besonderen Umstände (R. 196.6

VerfO) liegen vor. Anders als bei einer Unterlassungsanordnung droht den Antragsgegnerinnen durch die Inspektion und Beweissicherung allenfalls ein geringfügiger Schaden. Die Antragsgegnerin zu 1 ist auch weiterhin zum Angebot sowie ggf. zur Herstellung und zum Vertrieb der Anlagen berechtigt (UPC_CFI_260/2025 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 26.03.2025, S. 9 f. – OTEC Präzisionsfinish v. STEROS; Abgrenzung zu: UPC_CFI_177/2023 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 22.06.2023 – myStromer v. Revolt). Die Antragsgegnerin zu 2 ist weiterhin zum Betrieb der bei ihr befindlichen Anlage berechtigt. Davon ausgehend und unter Berücksichtigung der möglicherweise nur noch bis Ende November 2025 möglichen Inspektion würde die Anordnung einer Sicherheitsleistung die Beweissicherung und Inspektion unangemessen verzögern, was es rechtfertigt, vorliegend von der Anordnung einer Sicherheitsleistung abzusehen.

ANORDNUNG:

Es wird ohne vorherige Anhörung der Antragsgegnerinnen folgende Inspektions- und Beweissicherungsanordnung erlassen:

- I. Der Antragstellerin wird gestattet, durch einen Sachverständigen und einen Gerichtsvollzieher die folgenden Dokumente und Unterlagen zu inspizieren, was insbesondere die Anfertigung physischer und/oder digitaler Kopien umfasst, die sich an den Standorten der Antragsgegnerin zu 1 (Waldrand 3, 85354, Freising, Deutschland und Eichenstraße 9, 85416 Langenbach, Deutschland) und an den Standorten der Antragsgegnerin zu 2 (Papst-Viktor-Str. 127, 91795 Dollnstein, Deutschland und Beim Weiher 1, 91795 Dollnstein, Deutschland) befinden. Insbesondere wird die Inspektion folgender Unterlagen gestattet:
 1. Prozessablaufdiagramme, die insbesondere die Reaktionsabläufe der elektrisch beheizten Wasserstoffproduktionsanlage, die normalerweise mit der Modellbezeichnung SYPOX H-200 oder SYPOX H-400 bezeichnet wird, darstellen;
 2. technische Zeichnungen, technische Daten, Konstruktionshandbücher, Bauanleitungen, Bedienungsanleitungen, Inbetriebnahme- und Betriebsverfahrensübersichten, Sicherheitsüberprüfungen und -berichte, Datenblätter der vorgenannten Wasserstoffproduktionsanlage, die Folgendes zeigen:
 - den Aufbau und die Bestandteile des Reaktors;
 - den Druckbehälter des Reaktors und alle Elemente innerhalb des Behälters;
 - die Mittel zum Verbinden der elektrisch leitfähigen Teile innerhalb des Reaktors mit einem elektrischen System außerhalb des Reaktors und die Mittel zum Verbinden zwischen Elementen innerhalb des Reaktors;
 - die Wärmeisolierschicht innerhalb des Reaktors und deren Positionierung relativ zu den genannten Katalysatoren und alle elektrisch leitfähigen Teilen;
 3. Fotos, Präsentationen oder vergleichbare Unterlagen, die Folgendes zeigen:
 - die vorgenannte Wasserstoffproduktionsanlage in vollständig montiertem Zustand oder in einer vorläufigen Montage-/Bauphase (z. B. auf sog. Pre-Installation-Fotos);
 - vor der Installation befindliche Komponenten oder Innenteile der vorgenannten Wasserstoffproduktionsanlage sowie deren Komponenten und/oder Ausrüstungen.

Die Anordnung betrifft die oben genannten Unterlagen, unabhängig davon, ob sie in physischer Form vorhanden oder in digitaler Form gespeichert sind, wobei Letzteres Unterlagen umfasst, die auf lokalen Computern, Servern oder in der Cloud gespeichert sind und von den besichtigten Standorten aus abgerufen werden können.

- II. Hilfsweise zu I., falls keine der unter I. 1. bis 3. aufgeführten Unterlagen von den Antragsgegnerinnen zur Verfügung gestellt werden:

Die Antragstellerin ist berechtigt, alle Computer und/oder Notebooks aus den Räumlichkeiten der Antragsgegnerinnen zu entfernen, um zu analysieren, ob darauf Unterlagen gemäß I. 1. bis 3. gespeichert sind, und um digitale Kopien dieser Unterlagen anzufertigen. Die Antragsgegnerinnen werden aufgefordert, alle erforderlichen Passwörter oder sonstige Mittel zum Zugriff auf diese Dokumente herauszugeben.

- III. Der Antragstellerin wird gestattet, die an der Produktionsstätte der Antragsgegnerin zu 1 (Waldrand 3, 85354, Freising, Deutschland) und an der Betriebsstätte der Antragsgegnerin zu 2 (Beim Weiher 1, 91795 Dollnstein, Deutschland) befindliche elektrisch beheizte Wasserstoffproduktionsanlage, die normalerweise mit der Modellbezeichnung SYPOX H-200 oder SYPOX H-400 bezeichnet wird, durch einen Sachverständigen und einen Gerichtsvollzieher zu inspizieren, was die Erstellung von Fotos und Videoaufnahmen umfasst, und dabei insbesondere:

1. die vorgenannte Wasserstoffproduktionsanlage äußerlich in Augenschein zu nehmen, insbesondere
 - das Steuerungssystem zur Steuerung der Anlage und der Elektronik;
 - alle physischen Komponenten der installierten Wasserstoffproduktionsanlage, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Reaktor, den Wassergas-Shift-Reaktor (WGS) und die Druckwechseladsorptionseinheit(en) (PSA) sowie
 - alle Verbindungsleitungen und Ventile, Instrumente und Zusatzgeräte wie Pumpen, Kompressoren und/oder Wärmetauscher;
2. den Reaktor, welcher zur vorgenannten Wasserstoffproduktionsanlage gehört, zu öffnen und das Innere zu untersuchen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Katalysatorbett, die Wärmeisolierschicht und die elektrische Verkabelung;
3. auf die Steuerungssysteme der vorgenannten Wasserstoffproduktionsanlage (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Distributed Control System (DCS) und/oder jedes lokale Kontrollsystem (z. B. Human-Machine-Interfaces (HMI) eines Programmable Logic Controllers (PLC)) sowie die Anlagensensoren (z.B. für Temperatur, Druck und Durchflussraten) zuzugreifen und LiveProzessdaten zu exportieren;

- IV. hilfsweise zu III.3., wenn die Steuerungssysteme keine Live-Prozessdaten liefern, auf alle historischen Prozessdatendaten zuzugreifen, die auf den Steuerungssystemen der vorgenannten Wasserstoffproduktionsanlage gespeichert sind, und diese zu exportieren.

- V. Hilfsweise zu III., wenn die Besichtigung (insbesondere des Inneren des Reaktors der elektrisch beheizten Wasserstoffproduktionsanlage, die normalerweise mit der Modellbezeichnung SYPOX H-200 oder SYPOX H400 bezeichnet wird), nicht möglich ist,

insbesondere weil die Anlage in Betrieb ist, werden die Antragsgegnerinnen verpflichtet, die Anlage stillzulegen, keine Teile oder Komponenten davon zu verändern oder zu entfernen und die Besichtigung des Äußeren und Inneren der Anlage innerhalb von sieben Tagen zu ermöglichen. Nach einer Mitteilung der Antragsgegnerin zu 1 bzw. der Antragsgegnerin zu 2 über die erfolgte Stilllegung der Anlage hat die Besichtigung unverzüglich zu erfolgen.

- VI. Die Sachverständigen sollen innerhalb einer Frist von drei Wochen eine ausführliche Beschreibung der elektrisch beheizten Wasserstoffproduktionsanlage, die normalerweise mit der Modellbezeichnung SYPOX H-200 oder SYPOX H-400 bezeichnet wird, erstellen und der Kammer vorlegen, wobei diese eine detaillierte Beschreibung der für eine Beurteilung der Verletzung des Antragspatents relevanten Merkmale der vorgenannten Wasserstoffproduktionsanlage umfasst.

Die von den Sachverständigen zu fertigende ausführliche Beschreibung und alle anderen Ergebnisse der Inspektion und Beweissicherung dürfen nur in einem Hauptsacheverfahren gegen die Antragsgegnerin zu 1 und/oder die Antragsgegnerin zu 2 verwendet werden.

- VII. Als Sachverständige werden

Frau Patentanwältin Annkathrin Solf von der Kanzlei Solf & Zapf für die Besichtigung bei der Antragsgegnerin zu 1

und

Herr Patentanwalt Philipp Harlacher von der Kanzlei Solf & Zapf für die Besichtigung bei der Antragsgegnerin zu 2

ernannt, beide am Münchener Standort Candidplatz 15, 81543 München tätig, wobei diese durch andere in derselben Kanzlei arbeitenden europäischen Patentanwälte ersetzt werden können.

- VIII. Zur Unterstützung der Sachverständigen werden

der Gerichtsvollzieher Reinhard Hierl (für den eingetragenen Sitz der Antragsgegnerin zu 1 in Freising),

der Gerichtsvollzieher Wolfgang Radecker (für die Produktionsstätte der Antragsgegnerin zu 1 in Langenbach)

und

die Gerichtsvollzieherin Verena Späth (für den eingetragenen Sitz und das Betriebsgelände der Antragsgegnerin zu 2 in Dollnstein)

als Hilfspersonen bestimmt, wobei diese im Falle einer Nichtverfügbarkeit durch andere örtlich zuständige Gerichtsvollzieher ersetzt werden dürfen.

- IX. Es wird Herrn Rechtsanwalt Klaus Haft, Frau Rechtsanwältin Christine Kanz, Herrn Rechtsanwalt Alexander Bothe, Frau Rechtsanwältin Antonia Wilhelm und Herrn Rechtsanwalt Thomas Pfeffermann, alle EPG-Vertreter und in dieser Sache rechtliche

Vertreter der Antragstellerin von der Kanzlei HOYNG ROKH MONEGIER, Steinstraße 20, 40212 Düsseldorf, gestattet, bei den nach Ziff. I. bis V. beantragten Maßnahmen anwesend zu sein, wobei ein/e anderer/e Rechtsanwalt/Rechtsanwältin der Kanzlei HOYNG ROKH MONEGIER die vorgenannten Vertreter im Falle einer Nichtverfügbarkeit vertreten darf.

Es darf jedoch bei der Inspektion und Beweissicherung an beiden Standorten der Antragsgegnerin zu 1 nur jeweils einer der genannten rechtsanwaltlichen Vertreter der Antragstellerin zugegen sein. Gleiches gilt für die Inspektion und Beweissicherung an beiden Standorten der Antragsgegnerin zu 2. Hier darf ein weiterer der genannten rechtsanwaltlichen Vertreter der Antragstellerin zugegen sein.

Vertretungsorgane oder Mitarbeiter der Antragstellerin dürfen bei der Ausführung der Inspektion und Beweissicherung nicht anwesend sein.

- X. Die an der Durchführung der Inspektion und der Beweissicherung beteiligten Personen und insbesondere der Gerichtsvollzieher, der Sachverständige und die Parteivertreter der Antragstellerin sind verpflichtet, Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Ausführung der gesamten Anordnung zur Kenntnis gelangen, sowohl gegenüber Dritten als auch gegenüber der Antragstellerin geheim zu halten. Zudem dürfen die vorgenannten Personen bis zu einer Freigabeanordnung des Einheitlichen Patentgerichts keine Gelegenheit bieten, der Antragstellerin oder Dritten Einblick in die elektrisch beheizte Wasserstoffproduktionsanlage, die normalerweise mit der Modellbezeichnung SYPOX H-200 oder H-400 bezeichnet wird, die ggf. beschlagnahmten Unterlagen sowie die durch den Sachverständigen zu fertigende ausführliche Beschreibung zu gewähren.
- XI. Die Antragsgegnerinnen sollen aufgefordert werden, sich nach Vorlage der ausführlichen Beschreibung durch die Sachverständigen zu ihren etwaigen Geheimhaltungsinteressen zu äußern. Die rechtsanwaltlichen Vertreter der Antragstellerin, die bei der Inspektion und Beweissicherung zugegen sind, sind zu hören. Erst danach entscheidet das Gericht, ob und inwieweit die ausführliche Beschreibung der Antragstellerin persönlich zur Kenntnis gebracht wird und ob die Schweigepflicht für die Vertreter der Antragstellerin aufgehoben wird.
- XII. Die Antragsgegnerinnen werden verpflichtet, bei der Durchführung der nach Ziffer I. bis V. beantragten Maßnahmen mitzuwirken, insbesondere dem Gerichtsvollzieher und dem Sachverständigen uneingeschränkter Zugang zur elektrisch beheizten Wasserstoffproduktionsanlage, die normalerweise mit der Modellbezeichnung SYPOX H-200 oder SYPOX H-400 bezeichnet wird, und den unter Ziffer I. genannten Konstruktions- und Betriebsunterlagen (ob in physischer oder digitaler Form vorliegend) zu gewähren, insbesondere Zugangshindernisse zu entfernen (was insbesondere das Eingeben von Passwörtern auf elektronischen Endgeräte für den Zugriff auf digital verfügbare Informationen umfasst, unabhängig davon, ob diese Informationen auf dem Gerät, einem Remote- oder Cloud-Server gespeichert sind) und die vorgenannte Wasserstoffproduktionsanlage in Betrieb zu nehmen.
- XIII. Die Antragsgegnerinnen werden verpflichtet, ihre Geschäftsführer und Mitarbeiter anzuweisen, den Aufforderungen des Gerichtsvollziehers und/oder des Sachverständigen entsprechend Ziff. XII. nachzukommen.

- XIV. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung kann das Gericht für jeden Verstoß jeder Partei ein Zwangsgeld festsetzen, dessen Höhe das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls bestimmen kann.
- XV. Die zu erlassene Anordnung soll persönlich von jeweils einem der unter Ziffer IX. genannten Vertreter der Antragstellerin zusammen mit einer Kopie des Antrags auf Erlass der Anordnung einschließlich der Beweisstücke und sonstigen Unterlagen, auf die sich der Antrag stützt, sowie der Mitteilung über vorläufige Maßnahmen und Anweisungen für den Zugang zum Verfahren im CMS unverzüglich im Zeitpunkt der Vollziehung der Maßnahmen zugestellt werden. Die Zustellung dieser Unterlagen erfolgt im Zusammenwirken mit dem jeweils anwesenden Gerichtsvollzieher.
- XVI. Die Antragstellerin ist verpflichtet, die Kosten der Inspektion und Beweissicherung einschließlich der ausführlichen Beschreibung zu tragen. Der Antragstellerin wird aufgegeben, vor Beginn der Inspektion den Sachverständigen einen angemessenen, von diesen zu bestimmenden Kostenvorschuss zu zahlen, soweit diese nicht auf einen solchen Kostenvorschuss verzichten.
- XVII. Die Maßnahmen zur Inspektion und zur Beweissicherung werden auf Antrag der Antragsgegnerinnen aufgehoben oder treten anderweitig außer Kraft, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb einer Frist von höchstens 31 Kalendertagen oder 20 Arbeitstagen, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist, nachdem die nach Ziffer VI. zu fertigende ausführliche Beschreibung der Antragstellerin offen gelegt wurde, oder das Gericht durch eine endgültige Entscheidung entschieden hat, keinen Zugang zu dieser Beschreibung zu gewähren, eine Klage gegen die Antragsgegnerin zu 1 bzw. die Antragsgegnerin zu 2 erhoben hat.
- XVIII. Die Anordnung ist sofort vollstreckbar.
- XIX. Im Übrigen wird der Antrag auf Inspektion und Beweissicherung zurückgewiesen.

INFORMATIONEN ZUR ÜBERPRÜFUNG UND BERUFUNG:

Die Antragsgegnerinnen können innerhalb von 30 Tagen nach der Vollziehung der Maßnahmen eine Überprüfung der vorliegenden Anordnung beantragen (Art. 60 (6) EPGÜ, R. 197.3 Verfo).

Die nachteilig betroffene Partei kann gegen die vorliegende Anordnung innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Zustellung Berufung einlegen (Art. 73 (2) a) EPGÜ, R. 220.1 c) Verfo).

Erlassen am 25. November 2025
NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Vorsitzender Richter Thomas	
Rechtlich qualifizierte Richterin Dr. Schumacher	
Rechtlich qualifizierter Richter Agergaard	
für den Hilfskanzler	